

## Informationsblatt für Anleger\*innen

**Hinweis:** Das Alternativfinanzierungsgesetz in der Fassung von 2018 sieht vor, dass für Wertpapiere und Veranlagungen unter 250.000 Euro binnen zwölf Monaten keinerlei Informations- oder Prospektpflichten bestehen. Daher handelt es sich bei diesem Informationsblatt um kein Informationsblatt gemäß §4 AltFG.

### 1. Angaben über den Emittenten

Rechtsform	Einzelunternehmen
Firma	Christian Fuchs e.U. Buchbinderei
Sitz	Zeller Bundesstraße 4, 5760 Saalfelden
Telefon	+43 6582 75203
E-Mail	herzblueten@buchbindereifuchs.at; druckkunst@buchbindereifuchs.at
Internet-Adresse	www.speisekarten.at, www.druckkunst.at, www.herzblueten.at
Firmenbuchnummer	FN 370813p
UID-Nummer	ATU46432604
Gewerbeschein(e)	Buchbinder
Eigentümer	Christian Franz Fuchs
Unternehmensgegenstand	Buchbinderei
Beschreibung des geplanten Produkts oder der geplanten Dienstleistung	Das Gebäude der Buchbinderei Fuchs soll umgebaut werden und u.a. eine Druckwerkstatt für alte revitalisierte Druckhandwerksgegenstände erhalten, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

### 2. Angaben über das alternative Finanzinstrument

Rechtsform und Art des alternativen Finanzinstruments	<p>Nachrangdarlehen in zwei Varianten:</p> <p>Variante A: 20% Zinsen in Form von Herzblüten = Dies entspricht in etwa. 5% p.a. Verzinsung bei einer Laufzeit von 7 Jahren. Bei einem Darlehensbetrag von 1.000,- Euro wird über die Laufzeit von 7 Jahren jährlich zu gleichen Anteilen von 142,86 Euro getilgt. Der Warengutschein über 200,- Euro kann für Kurse in der Druckwerkstatt oder Produkte aus dem Sortiment eingelöst werden und wird zu Beginn der Laufzeit ausgezahlt.</p> <p>Variante B: Die 2,5% p.a. Darlehenszinsen werden endfällig mit dem Darlehensbetrag nach 5 Jahren Laufzeit mit Zinseszins ausgezahlt. Das bedeutet bei 1.000,- Euro Investition einen Rückzahlungsbetrag nach 5 Jahren von 1.131,41 Euro.</p>
Laufzeit	Variante A: 7 Jahre; Variante B: 5 Jahre
Kündigungsfristen	Sofern es sich bei dem*r Darlehensgeber*in um eine*n Konsument*in iSd § 1 KSchG handelt, kann diese*r innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

### **3. Bestimmungen über die Stellung der Anleger im Insolvenzfall**

Qualifizierter Rangrücktritt - der/die Darlehensgeber\*in kann die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht fordern, wie sie bei der Darlehensnehmer\*in einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde sowie das alle Forderungen der Darlehensgeber\*in aus dem gegenständlichen alternativen Finanzinstrument daher erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals der Darlehensnehmer\*in oder im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmer\*in erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger begehrt werden können.

### **4. Angabe der auf die Einkünfte aus dem alternativen Finanzinstrument zu entrichtenden Steuern**

Die Angaben unterliegen der Annahme, dass der Investor eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig natürliche Person ist. Das erfolgsunabhängige und das erfolgsabhängige Entgelt sind in der Einkommensteuererklärung unter dem Punkt Kapitalvermögen anzugeben (0% - 55% Einkommensteuer). Wurde bis jetzt noch keine Einkommensteuererklärung abgegeben (nur Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit z.B. einem Angestelltenverhältnis), so muss dann eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, wenn weitere Einkünfte (inkl. dem erfolgsunabhängigen und dem erfolgsabhängigen Entgelt) in einem Jahr den Betrag von € 730,- übersteigen (Freibetrag). Die Einkünfte sind daher bis € 730,- steuerfrei.

### **5. Risikohinweise**

**Der Erwerb alternativer Finanzinstrumente beinhaltet das Risiko des Verlustes des gesamten investierten Kapitals. Grundsätzlich kann angenommen werden, dass höhere mögliche Renditen aus einem höheren Risiko resultieren.**

Es liegt keine Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinsichtlich der Einhaltung des Alternativfinanzierungsgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vor. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf einer Internetplattform alternative Finanzinstrumente vermitteln, unterliegen ausschließlich hinsichtlich der Einhaltung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 der Beaufsichtigung durch die FMA.

Datum der Erstellung des Informationsblatts: 18.9.2018